

Gemeinde Saterland

Landkreis Cloppenburg



**62. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Saterland**

**„Windenergie im Gemeindege-
biet Saterland“**

Begründung

(Teil I)

Entwurf

14.02.2024

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



INHALTSÜBERSICHT

1.0	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	1
2.0	RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Kartenmaterial	3
2.2	Geltungsbereich	3
3.0	PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE	3
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreis Cloppenburg	3
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung	4
4.0	STANDORTPOTENZIALSTUDIE	5
4.1	Suchräume	6
4.1.1	Suchraum I – „Ostermoor“	6
4.1.2	Suchraum II – „Neues Vehn“	7
4.1.3	Suchraum III – „Westermoor Süd“	8
4.1.4	Suchraum IV – „Westermoor Nord“	8
4.2	Flächenauswahl für die Konzentration der Nutzung von Windenergie und Flächenbeitragswert	9
5.0	ÖFFENTLICHE BELANGE	9
5.1	Belange von Natur und Landschaft	9
5.2	Belange des Denkmalschutzes	10
5.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	10
5.4	Belange des Immissionsschutzes	11
5.5	Belange der Luftfahrt	11
6.0	INHALT DER 62. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	11
6.1	Aus Suchräumen werden Teilbereiche	12
6.2	Die Teilbereiche	12
6.2.1	Teilbereich I „Ostermoor“	12
6.2.2	Teilbereich II „Westermoor Süd“	13
6.2.3	Teilbereich III „Westermoor Nord“	13
7.0	VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE	13
7.1	Rechtsgrundlagen	13
7.2	Planverfasser	14

Anlage 1: Diekmann • Mosebach & Partner: Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Saterland. Rastede, Januar 2024

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Am 16.06.2021 beschloss der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Saterland die Erarbeitung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie für das gesamte Gemeindegebiet. Im Nachgang hierzu wurde das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner mit der Erstellung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet von Saterland beauftragt, welche Grundlage für die vorliegende sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie ist. Mit der vorliegenden 62. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die Ergebnisse der in der Rede stehenden Standortpotenzialstudie durch die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert werden. Die Entwicklung von Windenergie soll in der Gemeinde vornehmlich an vergleichsweise wenig konfliktträchtigen Stellen durchgeführt werden. Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes, soll gleichzeitig den sich seit dem Frühjahr 2023 in der Bundesrepublik Deutschland geänderten politischen Entwicklungszielen für die Windenergie entsprochen werden.

Bereits 2010 hat die Gemeinde Saterland eine Standortpotenzialstudie für die Windenergienutzung erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen. Zwei der damals ermittelten Suchräume sind bereits im Flächennutzungsplan dargestellt.

Mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft tretenden Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) und der damit einhergehenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) durch die Neuregelung in § 245e BauGB, sowie der Neufassung des § 249 BauGB werden die gesetzlichen Grundlagen zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergie an Land neu geordnet. In der gültigen Neufassung regelt § 249 (1) BauGB, dass § 35 (3) Satz 3 BauGB auf Windenergieanlagen nicht mehr anwendbar ist. D. h. ist die bisherige Steuerung der Windenergie im Hoheitsgebiet von Gemeinden/Städten durch die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeinde-/Stadtgebiet in den Flächennutzungsplänen gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB obsolet.

Künftig ergibt sich die Beurteilung, ob Windenergieanlagen (WEA) privilegiert zulässig sind oder als sonstige Vorhaben im Außenbereich zulässig sind aus § 245e BauGB. Demnach sind WEA so lange als privilegierte Vorhaben zu behandeln, bis der Planungsträger [hier: Landkreis Cloppenburg] ausreichend Flächen für die Windenergie bereitgestellt hat. Wenn dieser Soll-Wert (Flächenbeitragswert) erreicht ist, richtet sich die Errichtung von WEA nach § 35 (2) BauGB, sie werden dann als sonstiges Vorhaben eingestuft.

Die Bundesregierung hat zur Förderung des Windenergieausbaus an Land diese s.g. Flächenbeitragswerte vorgegeben, wie viel Landesfläche zum Ausbau von Windenergie nutzbar gemacht werden soll. Diese Werte wurden auf die Bundesländer verteilt, welche nun durch die Bundesländer auf die Landkreise heruntergebrochen wurden. Für Niedersachsen gelten 1,7% der Landesfläche bis 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis 2032 als Flächenbeitragswert. Der Flächenbeitragswert, den der Landkreis Cloppenburg zu erbringen hat, beträgt laut dem Niedersächsischem Umweltministerium 3,12 %¹. Diese Fläche wurde bisher noch nicht weiter auf die einzelnen Gemeinden heruntergebrochen.

Aufgrund dieser Entwicklungen hat sich die Gemeinde dazu entschieden, erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet des Saterlands einzutreten, indem sie eine Änderung des Flächennutzungsplanes anstrebt. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes keine Ausschlusswirkung für WEA im restlichen Gemeindegebiet erzielt wird. Jedoch ist es

¹ Die von den Landkreisen konkret auszuweisenden Flächenanteile müssen noch im Rahmen des Windenergie-Beschleunigungs-Gesetzes für Niedersachsen rechtsverbindlich festgelegt werden. Der Wert entspricht dem Gesetzesentwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) vom 16.05.23

aufgrund der Flächenverfügbarkeit in der Gemeinde das Ziel, WEA vornehmlich an geeigneten Standorten zu konzentrieren bzw. die bestehenden Windparks teilweise planungsrechtlich zu sichern und für eine Erweiterung vorzubereiten.

Zu diesem Zweck wurde die sich als Anlage 1 der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung befindende aktualisierte Standortpotenzialstudie für Windenergie als Grundlage für die 62. Flächennutzungsplanänderung erarbeitet. Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Saterland wird derzeit lediglich eine zusammenhängende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie im Bereich des Ostermoores dargestellt. Diese Sonderbaufläche mit insgesamt 36 Anlagen erschließt sich aus dem „WEA-Standort Scharrel“ (1. FNP-Änderung), der „Erweiterung Windpark Neuwall“ (19. FNP-Änderung) sowie dem „Windpark Ostermoor“ (31. FNP-Änderung). Weiterhin befinden sich südwestlich der Ortschaft Hollen drei einzelne WEA.

Die Umriss der Suchräume, die für die 62. Flächennutzungsplanänderung ausgewählt wurden, werden 1-zu-1 aus der Standortpotenzialstudie übernommen. Ebenso wird auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Umstand berücksichtigt, dass die vom Rotor überstrichene Fläche mit in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen wird (Rotor-In Prinzip).

Als Grundlage für diese Flächennutzungsplanänderung wird von einer Windenergieanlagengeneration mit einer Gesamthöhe von 200 m (Referenzanlage) ausgegangen. Dies entspricht den Angaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2021). Diese Gesamthöhe wird u. a. bei der Festlegung von Abstandszonen zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt. Dass zukünftig insbesondere die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m und einem Rotordurchmesser im Bereich von 160 m zu erwarten ist, ergibt sich auch vor dem Hintergrund der derzeit auf dem Markt üblichen WEA, mit einer Nabenhöhe von 120 m und einem Rotordurchmesser von 160 m.

Mit der vorliegenden Planung stellt die Gemeinde insgesamt circa 783 ha Fläche (6,34 % der Gemeindefläche) als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ im Flächennutzungsplan dar.

Von den circa 783 ha² Fläche, die die Teilbereiche umfassen beträgt die anrechenbare Flächengröße gem. WindBG abzüglich eines 75 m Radius für die Rotoren circa 535 ha, was 4,33 % der Gemeindefläche (12.352 ha) entspricht. Der vom Land Niedersachsen für den Landkreis Cloppenburg vorgesehene Flächenbeitragswert für das Jahr 2032 von 3,12 % wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung durch die Gemeinde deutlich überschritten.

Die durch die Planung berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen müssen in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung zur 62. Flächennutzungsplanänderung.

² Hinweis zu den in der Begründung genannten Flächengrößen: Die Flächengrößen der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie sind nicht identisch, mit den in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen. Dies liegt daran, dass die Studie mit einem viel „größeren“ Kartenmaterial erstellt wurde als die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung. Für den Suchraum 1 kommt noch hinzu, dass hier tatsächlich keine Kompensationsfläche vorhanden ist, die im Rahmen der Studie noch angenommen wurde.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) in den Maßstäben 1: 50.000 und 1 : 10.000 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden 62. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Saterland. Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden Bereiche als Sonderbauflächen dargestellt, die für raumbedeutsame WEA besonders geeignet sind. Folgende Teilbereiche werden in der Flächennutzungsplanänderung dargestellt:

- Teilbereich I „Ostermoor“ umfasst circa 535 ha Sonderbaufläche.
- Teilbereich II „Westermoor Süd“ umfasst circa 147 ha Sonderbaufläche.
- Teilbereich III „Westermoor Nord“ umfasst circa 101 ha Sonderbaufläche

Die Teilflächen dieser Flächennutzungsplanänderung werden in den Kapiteln zu den Suchräumen und den Teilbereich näher beschrieben.

Die genaue Abgrenzung der Teilbereiche ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreis Cloppenburg

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise. Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) wurde zuletzt 2022 fortgeschrieben. Für die Teilbereiche, in denen eine Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie vorgesehen ist, sind keine gesonderten Darstellungen im LROP enthalten. Insgesamt hat die Raumordnung das Ziel, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum zu entflechten und eine ausgewogene Raumentwicklung zu unterstützen. Für die Windenergie sind weitergehend Ausführungen im LROP enthalten.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2022).

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen gem. des gültigen LROP bis zum Jahr 2030 1,4 %³ bzw. ab dem Jahr 2023 2,1% der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes

³ 1,4% bei Rotor-Out und 1,7% bei Rotor-In (LROP-VO)

mit den eingangs bereits dargelegten bundesweit verbindlichen Ausbauzielen, sind die Ziele im LROP bereits wieder anzupassen und zu erhöhen.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise (RROP) sind Ergebnis der Regionalplanung und werden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Vorstellungen des Landkreises und seiner Kommunen zur Entwicklung mit den raumbedeutsamen Planungen der Fachplanungsträger (z. B. Versorger, Straßenbauämter etc.) und den überörtlich bedeutsamen regionalen und landesweiten Entwicklungszielen so abzustimmen, dass im Zusammenwirken aller Planungen und Maßnahmen der bestmögliche, konfliktfreie Nutzen für die gesamte Region erzielt wird. Die Regionalplanung ist somit ein Bindeglied zwischen der Raumordnung des Landes, den Fachplanungen und den Kommunen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsame Belange sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Landkreise bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung der Landkreise maßgeblich sind. Grundsätzlich wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes (Landkreises) dargestellt.

Das RROP des Landkreises Cloppenburg liegt aus dem Jahr 2005 vor und befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Im September 2015 erfolgte die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Cloppenburg durch den Kreistag. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in den nächsten Jahren abgeschlossen sein, sodass weiterhin das RROP 2005 rechtsgültig ist. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorsorgegebiete von Bedeutung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot). Die Ausweisung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie und somit aus der daraus abgeleiteten vorliegenden 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden das LROP sowie das RROP hinreichend berücksichtigt. Es wurden auf Gemeindeebene Flächen identifiziert, die mit Blick auf LROP und RROP für die Windenergie als geeignet anzusehen sind. Somit steht die vorliegende Planung den Vorgaben der übergeordneten Landes- und Regionalplanung nicht entgegen.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Auf dem Gebiet der Gemeinde Saterland befindet sich östlich von Scharrel im Bereich des Ostermoores ein Bestandwindpark mit insgesamt 36 Anlagen, der sich aus dem „WEA-Standort Scharrel“ (1. FNP-Änderung), der „Erweiterung Windpark Neuwall“ (19. FNP-Änderung) sowie dem „Windpark Ostermoor“ (31. FNP-Änderung) zusammensetzt. Weiterhin befinden sich südwestlich der Ortschaft Hollen drei einzelne WEA.

Diese sind innerhalb der im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Konzentrationsfläche für WEA im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB entstanden.

In der der Planung beigefügten Potentialstudie werden die in Kapitel 4.0 aufgeführten harten und weichen Tabukriterien zunächst auch auf die Fläche der Bestandwindparks angewendet. Dabei wird deutlich, dass der Bestandwindpark durch die harte Tabuzone „Erdgasleitung plus 30 m Schutzabstand“ sowie durch die weichen Tabukriterien „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“⁴, Waldflächen größer 1 ha“, 100 m Vorsorgeabstand zu Waldflächen größer 5 ha und einer „Kompensationsfläche größer 1 ha“ überlagert werden.

Werden vorhandene Konzentrationsflächen überplant, hat die planende Gemeinde auch das Interesse der Betreiber vorhandener WEA, diese Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist jedoch nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind. Unter keinen Umständen darf sie vorhandene Konzentrationsflächen ungeprüft in ihr neues gesamträumliches Konzept übernehmen. Auf der anderen Seite kann sie der Kraft des Faktischen jedoch dadurch Rechnung tragen, indem sie errichtete Anlagen in ihr Konzentrationszonenkonzept mit einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet oder auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden für die Ermittlung der für die Konzentration von WEA geeignete Flächen die in der Standortpotenzialstudie aufgeführten harten und weichen Tabuzonen (sensitive Schutzgüter, Nutzungen oder Belange des Naturschutzes) berücksichtigt. Aufgrund der Annahme der eingangs bereits beschriebenen Referenzanlagen entsteht so eine Differenz zwischen den aktuell für die Windenergienutzung dargestellten Flächen und den hierfür vorgesehenen. Diese Differenzflächen werden in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ferner sollen die so identifizierten und für die Nutzung von Windenergie besonders geeigneten Flächen zusammengelegt werden und dem Betreiber ein Repowering seiner aktuellen Anlagen ermöglichen. Diese Situation beschränkt sich auf den Teilbereich I.

Aus diesem Grund werden die oben aufgeführten Flächennutzungsplanänderungen im Rahmen der 62. Flächennutzungsplanänderung aufgehoben und neu überplant.

Die Aussagen zur vorbereitenden Bauleitplanung werden im Kapitel Suchräume zu den einzelnen Flächen mit dargestellt.

4.0 STANDORTPOTENZIALSTUDIE

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergieparks wurde das gesamte Gebiet der Gemeinde Saterland unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen auf seine grundsätzliche Eignung als WEA-Standort untersucht, um geeignete Suchräume für WEA zu bestimmen. Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange angeschrieben, um mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen berücksichtigen zu können. Weiterhin wurden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage wurden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgte in folgenden Arbeitsschritten:

⁴ Die Gemeinde hat sich entschieden für Wohngebäude im Außenbereich einen Schutzabstand von 600 m (3 x Höhe der Referenzanlage) und zu Wohnbau- und gemischten Bauflächen von 1.000 m (5 x Höhe der Referenzanlage) festzulegen, um die optisch bedrängende Wirkung der WEA zu reduzieren.

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Arbeitsschritt 1: Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien

Arbeitsschritt 2: Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien

Arbeitsschritt 3: Ermittlung der Suchräume

Abwägung der Suchräume

Arbeitsschritt 4: Darstellung der verbleibenden Belange

Standortbeschreibung und -empfehlung

Arbeitsschritt 5: Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus.

Hierzu wurden in thematischen Karten alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt. Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in einer weiteren Karte konnten die dann freibleibenden Flächen als sog. Suchräume für die Windenergienutzung identifiziert werden.

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen übrigbleibenden Suchräume wurden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht und bewertet. Dies diente und dient dem Vergleich der Potenzialflächen untereinander und damit der Abwägung.

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung wurden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben. Dies geschah u. a. unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Konzentrationszonen sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieparks sind als planerische Empfehlung zu verstehen, die als Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Die vollständige Standortpotenzialstudie ist dieser Begründung als Anlage 1 (in digitaler Form) beigefügt.

4.1 Suchräume

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet des Saterlandes 2023 wurden vier Suchräume ermittelt, die sich in unterschiedlicher Weise für die Errichtung von WEA eignen. Im Rahmen der Abwägung der Studie wurden drei Suchräume identifiziert, die im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt werden. Im Folgenden werden die Suchräume steckbriefartig dargestellt.

4.1.1 Suchraum I – „Ostermoor“

Der Suchraum I liegt im Bereich des bereits bestehenden Windparks „Ostermoor“ im Ostermoor östlich der Ortschaft Scharrel und hat eine Gesamtgröße von rd. 529 ha.

Der Suchraum I wird im Süden, Nordwesten und Osten durch den Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m weiche Tabuzone) sowie im Südwesten durch

den Vorsorgeabstand zu den Wohn- und gemischten Bauflächen (600 m weiche Tabuzone) begrenzt. Norden wird der Suchraum durch 600 m Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) zu der Sonderbaufläche – Erholung (geplante Wasserfreizeit) begrenzt. Zu einer weiteren Reduzierung der Fläche führt das nördlich des Ostermoorgraben befindliche Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie die innerhalb des Suchraumes vorhandenen Wald- und Kompensationsflächen. Die nordöstliche Abgrenzung – in Richtung Naturschutzgebiet „Hollener Moor“ wird durch die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hervorgerufen.

Innerhalb des Suchraumes befinden sich neben den Gewässern II. Ordnung diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen. In diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags, der im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren gestellt werden kann. Des Weiteren sind in den nachfolgenden Verfahren der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der Gasunie Deutschland Service GmbH zu berücksichtigen. Zwar werden diese Leitungen und der Schutzabstand im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen betrachtet, aber aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen um eine kleinteilige Zerschneidung der Flächen zu verhindern.

Der Suchraum I befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft sowie im nördlichen Bereich in einem Vorsorgeabstand für Erholung. Im Süden befinden sich innerhalb des Suchraumes Waldflächen, die größer als 1 ha sind, welche gemäß Landkreis Cloppenburg zugleich Kompensationsflächen sind. Vereinzelt liegen auch Waldflächen unter 1 ha vor. Im Osten wird der Suchraum in einem kleinen Bereich von einem Vorranggebiet Torferhaltung aus dem LROP (2022) überlagert. Überdies befindet sich der Suchraum überwiegend in einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion und teilweise in Bereichen mit hohem Ertragspotenzial. Aufgrund der Lage im Ostermoor bestehen hier Mächtige Hochmoore und damit schutzwürdige Böden, die von naturgeschichtlicher Bedeutung sind.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den hier vorhandenen Windpark Ostermoor, ist der Suchraum zur Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergie weiterhin grundsätzlich geeignet.

4.1.2 Suchraum II – „Neues Vehn“

Östlich der Ortslage Sedelsberg und nördlich der Bundesstraße B 401 befindet sich der Suchraum II – „Neues Vehn“ mit einer Flächengröße von rd. 27 ha.

Nach Osten wird der Suchraum durch den 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich und im Westen sowohl durch den 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich als auch durch den 600 m Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen begrenzt. Ferner wird der Suchraum nach Norden und nach Süden durch Kompensationsflächen begrenzt. Innerhalb des Suchraumes befinden sich neben einem Fließgewässer II. Ordnung diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen. In diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags, der im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren gestellt werden kann.

Der nördliche Zipfel des Suchraumes II – „Neues Vehn“ befindet sich in einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie in einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion. Überdies wird der südöstliche Bereich von einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials geprägt. Der Kartenserver des LBEG stellt für den Suchraum II überwiegend schutzwürdige Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung – mächtige Hochmoore dar.

Von den 28 ha Fläche, die der Suchraum II umfasst beträgt die anrechenbare Flächen-größe abzüglich eines 75 m Radius für die Rotoren gem. WindBG 7 ha.

Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist, die Nutzung von Windenergie möglichst an wenigen aber dafür großen und zusammenhängenden Standorten im Gemeindegebiet zu bündeln. Da der Suchraum II im Vergleich zu den anderen klein ist und im Gemeindegebiet größere zusammenhängende Flächen für die Nutzung von Windenergie geeignet sind, wird auf dessen Darstellung im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche verzichtet.

4.1.3 Suchraum III – „Westermoor Süd“

Der Suchraum III – „Westermoor Süd“ mit einer Gesamtgröße von rd. 150 ha liegt im westlichen Gemeindegebiet südlich der Ortslage Scharrel-Bätholt

Die Begrenzung des Suchraumes resultiert hauptsächlich im Osten aus dem 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie im Westen durch den 500 m Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ (DE 2911-401) und zugleich zum Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ (NSG WE 245). Im Norden wird der Suchraum durch eine Kompensationsfläche die größer als 1 ha ist begrenzt. Die sichtbare Einbuchtung wird ebenfalls durch eine Kompensationsfläche größer 1 ha hervorgerufen. Im Süden wird der Suchraum durch den 100 m Vorsorgeabstand zur Waldfläche größer 5 ha begrenzt

Innerhalb des Suchraumes befinden sich neben den Gewässern II. Ordnung diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen. In diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags, der im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren gestellt werden kann. Des Weiteren sind in den nachfolgenden Verfahren der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der EWE Netz GmbH zu berücksichtigen. Zwar werden diese Leitungen und der 30 m Schutzabstand im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzonen betrachtet, aber aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen um eine kleinteilige Zerschneidung der Flächen zu verhindern.

Das im RROP (2005) dargestellte Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion überlagert vollständig den Suchraum III, lediglich im nördlichen Bereich befindet sich zusätzlich noch ein Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund eines hohen Ertragspotenzials. Überdies wird der Suchraum gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG von einer Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (Weiß- und Schwarztorf) überlagert sowie anteilig von schutzwürdigen Böden mit besonderen Standorteigenschaften und von Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung. Vereinzelt liegen auch Waldflächen unter 1 ha vor.

4.1.4 Suchraum IV – „Westermoor Nord“

Der Suchraum IV – „Westermoor Nord“ mit einer Flächengröße von rd. 98 ha befindet sich nördlich des Suchraumes III und der Ortslage Scharrel-Bätholt.

Dieser Suchraum wird ebenfalls durch den 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Osten und im Norden sowie im Westen durch den 500 m Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ (DE 2911-401) und zugleich zum Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ (NSG WE 245) begrenzt. Die südliche Grenze ist auf den 100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen größer 5 ha zurückzuführen.

Das im RROP (2005) dargestellte Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktion überlagert vollständig den Suchraum IV, lediglich im Osten wird ein sehr kleiner Bereich zusätzlich noch von einem Vorsorgegebiet Landwirtschaft aufgrund eines hohen

Ertragspotenzials überlagert. Überdies wird der Suchraum gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG von einer Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (Weiß- und Schwarztorf) überlagert sowie anteilig von schutzwürdigen Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung.

4.2 Flächenauswahl für die Konzentration der Nutzung von Windenergie und Flächenbeitragswert

Die Gemeinde Saterland möchte der Windenergie durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung vor allem in den Bereichen Raum schaffen, wo eine geringe Empfindlichkeit der vorhandenen Nutzungen und Strukturen gegenüber der Windkraft besteht. Die Bereiche, die in der Standortpotenzialstudie nicht als Suchräume identifiziert wurden, stellen sich aus Sicht der Gemeinde aufgrund vorhandener Nutzungen, harter oder weicher Schutzabstände nicht als für die Windenergie geeignet da.

Im Rahmen der vorliegenden 62. Flächennutzungsplanänderung werden die Bereiche „Ostermoor“, „Westermoor Süd“ und „Westermoor Nord“ mit geringer Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung als Sonderbauflächen dargestellt. Die in den Entsprechenden Ausführungen zu den Suchräumen aufgeführten Darlegungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Raumbedeutsame WEA sollen hier gebündelt werden. Das übrige Gemeindegebiet soll durch die Regelungen dieses Flächennutzungsplanes von raumbedeutsamen WEA möglichst freigehalten werden.

Im Zuge der Gesetzänderungen werden den einzelnen Bundesländern mit dem WindBG Flächenbeitragswerte als verbindliche Flächenziele zugewiesen. Das Land Niedersachsen muss demnach bis zum 31. Dezember 2027 1,7 % und bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % seiner Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land bereitstellen. Der Flächenbeitragswert kann über landesweite oder regionale Raumordnungspläne (Flächenausweisungen) bereitgestellt werden. Damit ist für die Steuerungswirkung im Sinne des § 249 (2) BauGB (Neufassung) nicht mehr wie bisher die Erreichung des „substantziellen Raums“ maßgebend, sondern stattdessen das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder von Teilflächenzielen durch den regionalen (Landkreise) oder kommunalen (Städte/Gemeinden) Planungsträger. Der Flächenbeitragswert, den der Landkreis Cloppenburg zu erbringen hat, beträgt laut dem Niedersächsischem Umweltministerium 3,12 %. Diese Fläche wurde bisher noch nicht auf einzelnen Gemeinden heruntergebrochen.

Die Gemeinde Saterland kann mit den drei Suchräumen ca. 4,33 % ihrer Gemeindefläche⁵ der Windenergienutzung zur Verfügung stellen und somit den derzeitigen als Orientierungswert herangezogenen Flächenanteil des Landkreises Cloppenburg von 3,12 % bis 2026 erfüllen.

5.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

5.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf Basis der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

⁵ Fläche nach Abzug eines 75 m-Radius (entspr. den Rotor-innerhalb-Flächen gem. Windflächenbedarfsgesetz)

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch diese 62. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

5.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg oder dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 als verantwortliche Stellen unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“

Das Gemeindegebiet des Saterlands weist natur- bzw. kulturhistorische Landschaftselemente und -strukturen auf. Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Cloppenburg sind die kulturhistorischen Zeugnisse zu sichern und zu erhalten. Die vorhandenen Baudenkmale befinden sich ausnahmslos in Bereichen, die aufgrund der Suchkriterien für geeignete Räume ausgeschlossen sind. Kulturelle Sachgüter werden im Rahmen dieser Potenzialstudie als harte Tabuzonen behandelt.

5.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom damaligen Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) (aktuell: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) bewertet. Nach Auswertung des NIBIS Kartenservers liegen in den Bereichen der Sonderbauflächen keine Altablagerungen vor.

Hinweise für weitere Planverfahren:

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Cloppenburg in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Cloppenburg bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Innerhalb der Teilflächen liegen keine Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor. Sollten bei späteren Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

5.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von WEA ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.5 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten WEA werden im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Auf die Genehmigungspflicht bei Bauwerkshöhen über 100 m/Grund nach § 14 LuftVG wird hingewiesen.

6.0 INHALT DER 62. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

6.1 Aus Suchräumen werden Teilbereiche

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Gemeinde Saterland, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Nutzung von WEA zu schaffen und bereitet hierfür auf dem Gemeindegebiet geeignete Flächen für Windenergienutzungen vor bzw. ändert vorhandene Flächen für ein Repowering.

Die Suchräume, die für die Darstellung als Teilbereich in der 62. Flächennutzungsplanänderung wie bereits im Kapitel 4 beschrieben, ausgewählt wurden, werden 1-zu-1 aus der Standortpotenzialstudie übernommen. Wie bereits dargelegt hat sich die Gemeinde zu entschieden, den Abstand zwischen den Teilbereichen für Wohngebäude im Außenbereich auf 600 m und für Wohnbau- oder gemischte Bauflächen, sowie für Sonderbaufläche – Erholung (geplante Wasserfreizeit) auf 1.000 m festzulegen. Die gewählten Abstandskriterien werden auf Flächennutzungsplanebene auf Basis einer amtlichen Plangrundlage neu konstruiert. Ebenso wird auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Umstand berücksichtigt, dass die vom Rotor überstrichene Fläche mit in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen wird. Die Gemeinde hat sich dazu entschlossen, die Sonderbauflächen entsprechend so groß darzustellen, dass die zukünftigen WEA inkl. aller Teile der baulichen Anlagen innerhalb der Sonderbauflächen liegen müssen.

6.2 Die Teilbereiche

Im Folgenden werden die sich aus den Suchräumen der Standortpotenzialstudie ergebenden Teilbereiche beschrieben. Einmal deren Abgrenzung und dann der planerische Inhalt. Innerhalb der Teilbereiche sind vereinzelt kleinere Waldflächen, geschützte Biotop, Kompensationsflächen oder Gewässer vorhanden. Diese werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung aufgrund der geringen Flächengröße nicht dargestellt. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Gemeinde diese Flächen der Windenergie zur Verfügung stellen möchte. Bei einer konkreten Windparkplanung müssen diese Flächen aber bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt und geschützt werden.

Im Vergleich zur Potenzialstudie sind die Teilbereiche des Flächennutzungsplanes identisch, da die Gemeinde aufgrund der Flächenverfügbarkeit entschieden hat, dass sowohl bei der Potenzialstudie, als auch bei der Flächennutzungsplanänderung sämtliche technische Anlagen und Rotorflügel der Windparks, innerhalb der vorgesehenen Fläche bleiben müssen (Rotor-In-Prinzip).

6.2.1 Teilbereich I „Ostermoor“

Der Teilbereich der Sonderbauflächen um den Suchraum „Ostermoor“ beinhaltet die Darstellung von Sonderbauflächen (ca. 535 ha), Flächen für die Landwirtschaft sowie eine informell dargestellte unterirdische Erdgas-/Erdgastransport Leitung.

Der Teilbereich I wird im Süden, Nordwesten und Osten durch den Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (200 m weiche Tabuzone, 600 m Abstand) sowie im Südwesten durch den Vorsorgeabstand zu den Wohn- und gemischten Bauflächen (600 m weiche Tabuzone, 1.000 m Abstand) begrenzt. Im Norden wird der Suchraum durch 600 m Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone, 1.000 m Abstand) zu der Sonderbaufläche – Erholung (geplante Wasserfreizeit) begrenzt. Zu einer weiteren Abgrenzung der Fläche führt das nördlich des Ostermoorgraben befindliche Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie die innerhalb des Teilbereiches vorhandenen Wald- und Kompensationsflächen. Die nordöstliche Abgrenzung – in Richtung Naturschutzgebiet „Hollener Moor“ wird durch eine im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hervorgerufen.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den hier vorhandenen Windpark Ostermoor, wird der Teilbereich entsprechend der neuen Potenzialstudie angepasst und weiterhin als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt. Die Differenzflächen zwischen den ursprünglichen Darstellungen im Flächennutzungsplan und der vorliegenden 62. Flächennutzungsplanänderung im Teilbereich I „Ostermoor“ werden entsprechend ihrer aktuellen Nutzung als Landwirtschaftsfläche gem. § 5 (2) Nr. 9 a) BauGB dargestellt.

6.2.2 Teilbereich II „Westermoor Süd“

Der Teilbereich II mit einer Gesamtgröße von rd. 147 ha liegt im westlichen Gemeindegebiet südlich der Ortslage Scharrel-Bätholt.

Die Begrenzung des Teilbereiches resultiert hauptsächlich im Osten aus dem 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (hier 600 m Abstand) sowie im Westen durch den 500 m Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ (DE 2911-401) und zugleich zum Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ (NSG WE 245). Im Norden wird der Suchraum durch eine Kompensationsfläche begrenzt, die größer als 1 ha ist. Die sichtbare Einbuchtung wird ebenfalls durch eine Kompensationsfläche, die größer als 1 ha ist hervorgerufen. Im Süden wird der Suchraum durch den 100 m Vorsorgeabstand zu einer Waldfläche, die größer als 5 ha ist begrenzt

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorgaben und Schutzbelange wird für den Teilbereich II eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt.

6.2.3 Teilbereich III „Westermoor Nord“

Der Teilbereich III „Westermoor Nord“ mit einer Flächengröße von rd. 101 ha befindet sich nördlich des Suchraumes III und der Ortslage Scharrel-Bätholt.

Dieser Teilbereich wird ebenfalls durch den 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (hier 600 m Abstand) im Osten und im Norden sowie im Westen durch den 500 m Vorsorgeabstand zum EU-Vogelschutzgebiet V14 „Esterweger Dose“ (DE 2911-401) und zugleich zum Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ (NSG WE 245) begrenzt. Die südliche Grenze ist auf den 100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen zurückzuführen, die größer als 5 ha sind. Auch hier wird ebenfalls eine unterirdische Erdgas-/Erdgastransport Leitung informell dargestellt.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorgaben und Schutzbelange wird für den Teilbereich III eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO dargestellt.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Saterland“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Saterland durch das Planungsbüro:

Diekmann •
Mosebach
& Partner 

Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9779-30-0
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Anlage

- **Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Saterland (Diekmann • Mosebach & Partner 2024)**